

Geschäftsordnung 2020 – 2026 (Gescho)
 hier: Änderungswünsche der Fraktionen zum Entwurf der Gescho, Stand: 17.09.2020

Stand 30.11.2020

Lfd. Nr.	Regelung im Entwurf Gescho	Bündnis 90 / Die Grünen	SPD	Pro Kitzingen / FW-FBW / UsW / Bayernpartei	Stellungnahme Verwaltung
1	§ 2 Allgemein		§ 2: Wegen der immer wieder vorkommenden Weitergabe von Informationen aus nicht öffentlichen Sitzungen beantragen wir, § 2 um den Hinweis auf Art. 20 GO (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht für ehrenamtlich Tätige) zu ergänzen.		Hinweis auf Art. 20 GO bereits in § 3 Abs. 2 enthalten → keine Änderung
2	§ 2 Nr. 8: „den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,“	8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen sowie alle Bebauungspläne			§ 2 Nr. 8 soll geändert werden, um klarzustellen, dass gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 3 a) der Bau- und Umweltausschuss zuständig ist → keine Änderung
3	§ 2 Nr. 9: „die grundsätzlichen Angelegenheiten städtischer Planungen, z. B. der übergeordneten Bauleitplanung			Ergänzung der Nr. 9.: „... die abschließende Entscheidung über örtliche Bauleitplanungen sowie Bauvorhaben von	Diese Ergänzung würde der neuen Regelung in § 2 Nr. 8 und § 9 Abs. 3 Nr. 3 a) und § 13 Nr. 4 widersprechen: OB ist zuständig für alle

Geschäftsordnung 2020 – 2026 (GeschO)
 hier: Änderungswünsche der Fraktionen zum Entwurf der GeschO, Stand: 17.09.2020
 Stand 30.11.2020

Lfd. Nr.	Regelung im Entwurf GeschO	Bündnis 90 / Die Grünen	SPD	Pro Kitzingen / UsW / Bayernpartei / Städtebaulicher Bedeutung,“	Stellungnahme Verwaltung
4	<p>(Flächennutzungsplan), der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und der gemeindeübergreifender Planungen und Projekte.“</p> <p>§ 2 Nr. 14: „die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über städtische Unternehmen hinsichtlich, a) Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung städtischer Unternehmen, b) Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben städtischer Unternehmen, c) Unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Stadt an Unternehmen, d) Gänzliche oder teilweise Veräußerung städtischer Unternehmen oder Beteiligungen, e) Auflösung von städtischen Unternehmen (Art. 86 ff GO)“</p>		<p>Weshalb erfolgt hier eine Auflistung, die sich vollständig aus Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO ergibt und auf die verwiesen wird? Weshalb erfolgt der Auszug nicht vollständig, sondern unter Weglassen des Zusatzes: „... sind der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug vorzulegen.“?</p>	<p>städttebaulicher Bedeutung,“</p>	<p>Baugenehmigungen, der Bau- und Umweltausschuss für die Bebauungspläne</p> <p>→ keine Änderung</p> <p>Die Auflistung der Nr. 1 bis 4 aus Art. 96 GO erfolgte zur Klarstellung und besseren Lesbarkeit des § 2 Nr. 14, sie ist nicht zwingend. Der Zusatz wurde nicht übernommen, da die Vorlagepflicht an die Rechtsaufsichtsbehörde nichts mit der Zuständigkeit des Stadtrates zu tun hat, um die es in § 2 geht.</p> <p>→ keine Änderung</p>

Geschäftsordnung 2020 – 2026 (GeschO)
 hier: Änderungswünsche der Fraktionen zum Entwurf der GeschO, Stand: 17.09.2020

Stand 30.11.2020

Lfd. Nr.	Regelung im Entwurf GeschO	Bündnis 90 / Die Grünen	SPD	Pro Kitzingen / FW-FBW / UsW / Bayernpartei	Stellungnahme Verwaltung
5	§ 2 neu:	Ergänzend aufnehmen: Nebentätigkeiten von Amtsleitern und Sachgebietsleitern			Die Befugnisse zur Entscheidung über Nebentätigkeit der AL und SGL werden gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 b) dem OB übertragen → keine Änderung
6	§ 4 Abs. 1: „Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.“		§ 4 Abs. 1: Ich meine, man könnte hier auch aufnehmen, dass die Stadträte eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung abgeben sollten. Wir haben des Öfteren erlebt, dass Interna ausgeplaudert wurden.		Hinweis auf Verschwiegenheitspflicht bereits in § 3 Abs. 2 enthalten → keine Änderung
7	§ 5 Allgemein		Was insgesamt fehlt, ist das Thema Integration. Es sollte in der Geschäftsordnung festgehalten werden, dass		Eine konkrete Aufgabenzuweisung sollte nicht in der Geschäftsordnung geregelt werden. Das

Geschäftsordnung 2020 – 2026 (GeschO)
 hier: Änderungswünsche der Fraktionen zum Entwurf der GeschO, Stand: 17.09.2020

Stand 30.11.2020

Lfd. Nr.	Regelung im Entwurf GeschO	Bündnis 90 / Die Grünen	SPD	Pro Kitzingen / FW-FBW / Usw / Bayernpartei	Stellungnahme Verwaltung
8	§ 5 Abs. 2: „Jedem Referat wird ein Beirat zugeordnet, dessen Vorsitzender der Referent ist. § 3 Abs. 4 gilt für den Referenten entsprechend. Auf die Beiräte sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht anwendbar. Die Zusammensetzung und die Berufung der Mitglieder regelt der Stadtrat ohne Bindung an Art. 32 und 33 GO.“	Anmerkung: Nicht jedem Referat muss ein Beirat zugewiesen sein.	es in dieser Periode beim Bürgermeister angesiedelt ist als Referat.		Thema Integration könnte in § 9 Abs. 3 Nr. 1 b) mit aufgenommen werden. → keine Änderung Der Formulierungsvorschlag entspricht der Festlegung in Eifershausen → Politische Entscheidung
9	§ 5 Abs. 3: „Jeder Beirat gibt sich eine Beiratsordnung, in der Geschäftsgang und Aufgabenbereich festgelegt werden. Die jeweilige Beiratsordnung ist vom Stadtrat zu genehmigen. Beiratsitzungen sollen grundsätzlich nicht öffentlich sein. Der Referent vollzieht die Beiratsordnung.“	Satz 3: „Beiratsitzungen sollten grundsätzlich nicht öffentlich sein.“ Dieser Satz ist zu streichen.	Satz 3 ist wie folgt zu ändern: „Beiratsitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.“		Um in der Beiratssitzung nicht bei jedem Beratungsgegenstand entscheiden zu müssen, ob dieser öffentlich oder nicht öffentlich zu behandeln ist, empfiehlt sich aus Sicht der Verwaltung die grundsätzliche Nichtöffentlichkeit, siehe dazu auch § 10 Abs. 6 GeschO alte Fassung

Geschäftsordnung 2020 – 2026 (GeschO)
 hier: Änderungswünsche der Fraktionen zum Entwurf der GeschO, Stand: 17.09.2020

Stand 30.11.2020

Lfd. Nr.	Regelung im Entwurf GeschO	Bündnis 90 / Die Grünen	SPD	Pro Kitzingen / FW-FBW / UsW / Bayernpartei	Stellungnahme Verwaltung
10	§ 5 Abs. 4: "Beiräte üben eine beratende, empfehlende oder anregende Funktion aus. Der Stadtrat hat sich mit den Empfehlungen des Beirates in angemessener Frist zu befassen."		§ 5 Abs. 4 Satz 2 ist wie folgt zu ändern: „Der Stadtrat hat sich mit den Empfehlungen des Beirates innerhalb von drei Monaten zu befassen.“		Vorschlag SPD sinnvoll → Änderung gem. SPD sinnvoll
11	§ 8 Allgemein		Hier sollte noch einmal die maximale Anzahl von Ausschusssitzen pro Ausschuss genannt werden. (Heute? 12 Sitze). Wir beantragen weiterhin Ausschüsse bzw. das Eingliedern in genannte Ausschüsse für folgende Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaft - Innovation - Digitalisierung - Tourismus - Stadtentwicklung 		→ Änderung möglich Nicht erforderlich, siehe § 2 Abs. 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung). Dort ist die Anzahl der Sitze genannt. → Keine Änderung

Geschäftsordnung 2020 – 2026 (GeschO)
 hier: Änderungswünsche der Fraktionen zum Entwurf der GeschO, Stand: 17.09.2020
 Stand 30.11.2020

Lfd. Nr.	Regelung im Entwurf GeschO	Bündnis 90 / Die Grünen	SPD	Pro Kitzingen / FW-FBW / UsW / Bayernpartei	Stellungnahme Verwaltung
			- Stadtplanung Zudem fordern wir einen Ferienausschuss für dringliche Entscheidungen in der sitzungsfreien Zeit. Vorstellbar ist auch ein „Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Innovation und Digitalisierung“, der sich mit den vier erstgenannten Themen befasst. Außerdem ist zu klären, wo die Bereiche „Stadtentwicklung / Stadtplanung“ angesiedelt werden sollen. Wir schlagen vor, diese im „Bau- und Umweltausschuss“ anzugliedern. Dieser sollte dann in „Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtplanung und Stadtentwicklung“ umbenannt werden.		Ferienausschuss nicht erforderlich, für wirklich dringende Entscheidungen stehen andere Instrumente zur Verfügung. → Keine Änderung
12	§ 8 Abs. 6: fehlt bisher		§ 8 Abs. 6 fehlt: Es sollten die Vertreter der einzelnen Gruppierungen (Bayernpartei, AfD) ein		So ist es gedacht, vgl. § 9 Abs. 3 Nr. 3 a ff. Vgl. aber auch § 2 Nr. 9, Umbenennung nicht erforderlich, → keine Änderung
					Änderung könnte in § 8 Abs. 5 Satz 3 lauten: „Sofern die von ihnen vertretene Gruppierung

Geschäftsordnung 2020 – 2026 (GeschO)
 hier: Änderungswünsche der Fraktionen zum Entwurf der GeschO, Stand: 17.09.2020

Stand 30.11.2020

Lfd. Nr.	Regelung im Entwurf GeschO	Bündnis 90 / Die Grünen	SPD	Pro Kitzingen / FW-FBW / Usw / Bayernpartei	Stellungnahme Verwaltung
13	§ 9: Allgemeines zur Ausschussbildung	Vorschlag zur Ausschussbildung: „Haupt- und Finanzausschuss (... auch als vorberatendes Gremium für den Stadtrat, bei wichtigen Themen), Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss Bau- und Umweltausschuss, Personalausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Ferienausschuss“	Rederecht in Ausschüssen eingeräumt bekommen. So war es in der Vergangenheit auch, sofern sie kein Mitglied sind, bei Themen, die für sie von Interesse / oder wo sie Fachleute sind. § 9 Abs. 3 Nr. 1 b): Der neu gebildete Ausschuss „Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss“ soll laut § 9 Abs. 3 Nr. 1 b) auch für soziale Angelegenheiten zuständig sein. Deshalb sollte in der Benennung noch das Wort „Sozial-“ eingefügt werden, so dass die neue Bezeichnung „Haupt-, Finanz-, Sozial- und Kulturausschuss“ lauten sollte. In der Auflistung unter 1 b) fehlt jegliche Benennung einer kulturellen Einrichtung oder ein Bezug zum Thema Kultur. Dies ist noch zu ergänzen. Ich bin auf jeden Fall für den Haupt- (Soziales), Finanz- und Tourismus-	§ 9 Abs. 3 Nr. 1 bitten wir umzubenennen in: Haupt- und Finanzausschuss sowie für den Tourismus und Kulturausschuss	keinen Sitz im Ausschuss hat, haben sie ein Rederecht.“ → Änderung möglich Ausschussbildung muss noch politisch diskutiert werden Name des Ausschusses sollte nicht überfrachtet werden

Geschäftsordnung 2020 – 2026 (GeschO)
 hier: Änderungswünsche der Fraktionen zum Entwurf der GeschO, Stand: 17.09.2020
 Stand 30.11.2020

Lfd. Nr.	Regelung im Entwurf GeschO	Bündnis 90 / Die Grünen	SPD	Pro Kitzingen / FW-FBW / UsW / Bayernpartei	Stellungnahme Verwaltung
14	§ 9 Abs. 3 Nr. 2 a): „Personalangelegen der städtischen Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 und bis Besoldungsgruppe A 12 der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD bis Entgeltgruppe 12 mit Ausnahme der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO).“		und Kulturausschuss. Das könnte zu guten Ergebnissen führen. Diese Regelung entspricht zum Teil der Regelung in § 2 Nr. 21.		Aufzählung ist nicht abschließend und siehe b) „Bereich der Bildung, Kultur und Soziales“ → Keine Änderung Diese Regelung wurde in § 2 und § 9 aufgenommen, um zu verdeutlichen, dass eine vom Gesetzgeber dem Stadtrat zugeordnete Aufgabe auf den Personalausschuss übertragen wird (gem. Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO) → Keine Änderung
15	§ 9 Abs. 3 Nr. 2 c): „Entscheidung über die Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer“		Diese Regelung ist deckungsgleich mit der Regelung in § 2 Nr. 23. Aus den beiden vorgenannten Beispielen ergibt sich die Frage, ob alle Aufgaben, die die jeweiligen Ausschüsse wahrnehmen auch in der	ditto	Dies eine Frage der Systematik. Wir orientieren uns an der Mustergeschäftsordnung → Keine Änderung

Geschäftsordnung 2020 – 2026 (GeschO)
 hier: Änderungswünsche der Fraktionen zum Entwurf der GeschO, Stand: 17.09.2020

Stand 30.11.2020

Lfd. Nr.	Regelung im Entwurf GeschO	Bündnis 90 / Die Grünen	SPD	Pro Kitzingen / FW-FBW / UsW / Bayernpartei	Stellungnahme Verwaltung
16	<p>§ 9 Abs. 3 Nr. 3 a): „Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der BayBO“</p>		<p>Aufgabenbeschreibung für die Stadträte genannt werden müssen. Gemäß der neuen Regelung verzichtet der Stadtrat / Bauausschuss auf Informationen zu wichtigen Baugenehmigungen und die Möglichkeit, darauf zu reagieren. Deshalb sollte § 9 Abs. 3 Nr. 3 um den Punkt 3 b) ergänzt werden: „b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Verfahren anderer Genehmigungsbehörden (z. B. Abgrabungsgesetz, BImSchG). Über Baugesuche, Bauvorhaben im Zustimmungsverfahren - für Gebäude, die im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB) oder - für Bauvorhaben, die gemäß § 34 BauGB zu beurteilen und von städtebaulicher Bedeutung sind für Gebäude ab Gebäudeklasse 4 mit</p>		<p>§ 9 Abs. 3 Nr. 3 soll klarstellen, dass der Bau- und Umweltausschuss für B-Pläne zuständig ist. Für die Erteilung von Baugenehmigungen ist der Oberbürgermeister gem. § 13 Abs. 2 Nr. 4 zuständig. Die Stadt Kitzingen ist als untere Bauaufsichtsbehörde selbst für die Erteilung von Baugenehmigungen zuständig. Informationen über erteilte Baugenehmigungen sind immer möglich. Dazu ist keine Regelung in der GeschO erforderlich, könnte aber aufgenommen werden, z.B. Ergänzung § 13 Abs. 2 Nr. 4 um einen weiteren Satz: „Der Oberbürgermeister unterrichtet den Bau- und Umweltausschuss</p>

Geschäftsordnung 2020 – 2026 (GeschO)
 hier: Änderungswünsche der Fraktionen zum Entwurf der GeschO, Stand: 17.09.2020
 Stand 30.11.2020

Lfd. Nr.	Regelung im Entwurf GeschO	Bündnis 90 / Die Grünen	SPD	Pro Kitzingen / FW-FBW / UsW / Bayernpartei	Stellungnahme Verwaltung
17	<p>§ 9 Abs.3 Nr. 3 b): „Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt: - die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000 € für Lieferungen und Leistungen bis 300.000 €“</p>		<p>Baukosten von über 500.000,00 € informiert der Oberbürgermeister den Bauausschuss zur nächsten Sitzung über alle planungsrechtlich relevanten Sachverhalte, um dem Ausschuss zu ermöglichen, durch Einsatz planungsrechtlicher Instrumente der §§ 14 ff. BauGB (Veränderungssperre) auf das konkrete Bauvorhaben zu reagieren.</p> <p>Hier ist die Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt an Wertgrenzen gebunden. Aus der Geschäftsordnung ist aber nicht klar erkennbar, wer entscheiden muss, wenn die Wertgrenzen überschritten werden. Ableitbar wäre, dass dies der Stadtrat zu entscheiden hätte. Dann sollte auch eine entsprechende</p>	<p>Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt: - die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000 € für Lieferungen und Leistungen bis 300.000 €, oberhalb dieser Wertgrenzen entscheidet grundsätzlich der Stadtrat,</p>	<p>quartalsweise über die gem. §§ 34, 35 BauGB erteilten Baugenehmigungen mit grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung“ → Keine Änderung erforderlich, aber wie vorgeschlagen möglich</p> <p>Wenn die genannten Wertgrenzen überschritten sind, ist der Stadtrat zuständig. Das ergibt sich aus der Systematik. → Keine Änderung</p>

Geschäftsordnung 2020 – 2026 (GeschO)
 hier: Änderungswünsche der Fraktionen zum Entwurf der GeschO, Stand: 17.09.2020

Stand 30.11.2020

Lfd. Nr.	Regelung im Entwurf GeschO	Bündnis 90 / Die Grünen	SPD	Pro Kitzingen / USW / Bayernpartei	Stellungnahme Verwaltung
18	§ 9 Abs. 3 Nr. 3 c): „Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden“		Aufgabenstellung in § 2 genannt sein.	cc) Entscheidungen über Bauvorhaben der Gebäudeklassen 4 und 5 gemäß Art. 2 Abs. 3 BayBO sowie Sonderbauten gemäß Art. 2 Abs. 4 BayBO	Die Frage, ob eine Baugenehmigung zu erteilen ist, ist eine Rechtsfrage. Wenn alle öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, hat der Bauwerber einen Anspruch darauf. Dem Ausschuss / Stadtrat steht kein Entscheidungsspielraum zu. → Keine Änderung
19	§ 9 Abs. 3 Nr. 3 d): „Entscheidung über Vorkaufsrechte, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Ausübung vorliegen“		Der Punkt d) ist wie folgt zu ergänzen: d) Entscheidung über das Ausüben von Vorkaufsrechten, sofern ...	d) Entscheidung über Vorkaufsrechte, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Ausübung vorliegen. Bei Objekten von besonderer städtischer Bedeutung sollte dies der Stadtrat beschließen.	Wenn die Voraussetzungen für das Ausüben nicht vorliegen, gibt es nichts zu entscheiden. → Keine Änderung
20	Zu § 9 Abs. 3 Nr. 3 k): „alle Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen.“			k) alle Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen, auch die Anerkennung der	Änderungswunsch ist inhaltlich bereits im Vorschlag enthalten → Keine Änderung

Geschäftsordnung 2020 – 2026 (GeschO)
 hier: Änderungswünsche der Fraktionen zum Entwurf der GeschO, Stand: 17.09.2020

Stand 30.11.2020

Lfd. Nr.	Regelung im Entwurf GeschO	Bündnis 90 / Die Grünen	SPD	Pro Kitzingen / FW-FBW / UsW / Bayernpartei	Stellungnahme Verwaltung
21	§ 9: Ergänzung um den gestrichenen Ferienausschuss	Ferienausschuss		<p>gewünschten Ausgleichsflächen</p> <p>Ebenso wichtig ist unter § 9 unbedingt den Ferienausschuss wieder aufzunehmen: Für die Dauer der Ferienzeit die Erledigung aller dringenden Aufgaben, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen oder vom Stadtrat wahrgenommen werden müssen, können nicht vom Ferienausschuss erledigt werden (Art. 32 Abs. 4 GO). Die Ferienzeit beginnt mit dem ersten Ferientag und endet mit dem letzten Ferientag der bayerischen Sommerferien.“</p>	<p>Siehe dazu laufende Nr. 11</p>
22	§ 12 Abs. 1: „Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürger-		<p>Hier bitte Satz 2 ergänzen: „... der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen, für eine darüberhinausgehende Übertragung von Aufgaben auf einen</p>		<p>Ergänzung ist nicht erforderlich, dies sieht schon in Art. 39 Abs. 2. Formulierung wurde in Anlehnung an die Mustergeschäftsordnung gewählt.</p>

Geschäftsordnung 2020 – 2026 (GeschO)
hier: Änderungswünsche der Fraktionen zum Entwurf der GeschO, Stand: 17.09.2020

Stand 30.11.2020

Lfd. Nr.	Regelung im Entwurf GeschO	Bündnis 90 / Die Grünen	SPD	Pro Kitzingen / FW-FBW / UsW / Bayernpartei	Stellungnahme Verwaltung
23	meistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.“ § 12 Abs. 2 Satz 2: „Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung.“		Bediensteten ist die Zustimmung des Stadtrates einzuholen.“ Damit würde Art. 39 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung entsprochen.		→ Keine Änderung
24	§ 13 Abs. 2 Nr. 2 a) bis d): Allgemein		Eine Unterrichtung des Stadtrates oder des jeweiligen Ausschusses kann sich nach der vorliegenden Regelung bis zu acht Wochen hinauszögern, daher ist der Nebensatz „... spätestens in der nächsten Sitzung“ zu streichen, so dass Satz 2 wie folgt lautet: „Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.“ In allen Fällen, in denen die Begriffe „Betrag“ oder „Wertgrenze“ auftauchen, sind diese um das Wort „brutto“ zu ergänzen. Dies soll darüber hinaus für die gesamte Geschäftsordnung gelten.		Es ist im Interesse der Räte, eine Regelung zu haben, wann spätestens die Information erfolgt, darum sollte die Formulierung bleiben. → Keine Änderung
					Hinweis kann in Form einer Fußnote aufgenommen werden → Änderung möglich

Geschäftsordnung 2020 – 2026 (GeschO)
 hier: Änderungswünsche der Fraktionen zum Entwurf der GeschO, Stand: 17.09.2020

Stand 30.11.2020

Lfd. Nr.	Regelung im Entwurf GeschO	Bündnis 90 / Die Grünen	SPD	Pro Kitzingen / FW-FBW / UsW / Bayernpartei	Stellungnahme Verwaltung
25	§ 13 Abs. 2 Nr. 1 b): „Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch: ... b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.“	Dieser Passus soll entfallen.			Siehe Nr. 5
26	§ 13 Abs. 2: Allgemein	Die angesetzten Wertgrenzen empfinden wir als zu hoch. Eine Diskussion halten wir für erforderlich.			Wertgrenzen entsprechen dem festgehaltenen Stimmungsbild aus Eifershausen → Politische Diskussion erforderlich
27	§ 13 Abs. 2 Nr. 2 a): „... im Übrigen bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,“			50.000 € im Einzelfall	dito (Nr. 26)
28	§ 13 Abs. 2 Nr. 2 b): „der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall - Niederschlagung 50.000 €			Niederschlagung 25.000 € Stundung bis ein Jahr 50.000 €, mehr als ein Jahr 25.000 €	dito (Nr. 26)

Geschäftsordnung 2020 – 2026 (GeschO)
 hier: Änderungswünsche der Fraktionen zum Entwurf der GeschO, Stand: 17.09.2020

Stand 30.11.2020

Lfd. Nr.	Regelung im Entwurf GeschO	Bündnis 90 / Die Grünen	SPD	Pro Kitzingen / FW-FBW / UsW / Bayernpartei	Stellungnahme Verwaltung
29	<p>- Stundung Bis ein Jahr 100.000 €, mehr als 1 Jahr 50.000 € ...“</p> <p>§ 13 Abs. 2: Allgemein</p>			<p>Wir bitten, noch folgenden Punkt in die GeschO mit aufzunehmen: Ein ständiges Controlling wie auch die Mitteilungspflicht an die einzelnen Gremien und / oder Stadtrat sichert eine bessere Kostenübersicht (evtl. Wertgrenze).</p>	<p>Aus Sicht der Verwaltung keine Regelung erforderlich. → Keine Änderung</p>
30	<p>§ 13 Abs. 2 Nr. 3: „in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheit en: a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeforderungen, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese</p>			<p>Wir bitten den unbegrenzten Bedarf zu erläutern bzw. eine Wertgrenze zu setzen.</p>	<p>Die unbegrenzte Höhe bezieht sich auf Passivprozesse, bei denen die Stadt Beklagte ist. Bei diesen muss sich die Stadt innerhalb einer Notfrist äußern und verteidigen. Es gibt nichts durch einen Ausschuss oder Stadtrat zu entscheiden. → Keine Änderung</p>

Geschäftsordnung 2020 – 2026 (GeschO)
 hier: Änderungswünsche der Fraktionen zum Entwurf der GeschO, Stand: 17.09.2020

Stand 30.11.2020

Lfd. Nr.	Regelung im Entwurf GeschO	Bündnis 90 / Die Grünen	SPD	Pro Kitzingen / FW-FBW / UsW / Bayernpartei	Stellungnahme Verwaltung
31	nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 100.000 € nicht übersteigt oder die Anglegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat, die Führung von Passivprozessen (Stadt Kitzingen als Beklagte) in unbegrenzter Höhe, ...“ § 13 Abs. 2 Nr. 4 a): „die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO.“		Der Absatz 4 a) ist neu zu fassen: „ die Behandlung von Bauvorhaben im Freistellungsverfahren (Art. 58 BayBO),“		Ist bereits in § 13 Abs. 2 Nr. 4 c) enthalten. → Keine Änderung
32	§ 13 Abs. 2 Nr. 4 c): „die Erteilung von Baugenehmigungen und die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO.“		In Nr. 4 c) ist folgender Passus zu streichen: „die Erteilung von Baugenehmigungen und“	c) die Erteilung von Baugenehmigungen für bauliche Anlagen und Bauvorhaben der Gebäudeklassen 1 bis 3 gemäß Art. 2 Abs. 1 bis 3 BayBO und die Zulassung von isolierten Abweichungen i. S. d. Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO, soweit sie nicht von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung sind.	Siehe oben (Nr. 16)
33	§ 13 Abs. 2 Nr. 4 f): noch nicht vorhanden			Unter 4 Bauangelegenheiten um f) zu erweitern:	Siehe oben (Nr. 16)

Geschäftsordnung 2020 – 2026 (GeschO)
 hier: Änderungswünsche der Fraktionen zum Entwurf der GeschO, Stand: 17.09.2020

Stand 30.11.2020

Lfd. Nr.	Regelung im Entwurf GeschO	Bündnis 90 / Die Grünen	SPD	Pro Kitzingen / FW-FBW / Usw / Bayernpartei	Stellungnahme Verwaltung
34	§ 17 Abs. 1: „Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung von der Bürgermeisterin und, wenn diese ebenfalls verhindert ist, vom 2. Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).“		Hier kann die weibliche Formulierung entfallen, da in der gesamten Geschäftsordnung darauf verzichtet wird.	„Informationen über gewerbliche wie auch private Bauvoranfragen und abgelehnte Bauanträge“	Mit der weiblichen Formulierung wurde an die schon feststehende Besetzung des Amtes angeknüpft → Änderung möglich
35	§ 18 Abs. 1: „Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Bürger mit beratenden Aufgaben. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. In den Sitzungen der Ausschüsse wird dieses Recht auf die Behandlung von Tagesordnungspunkten, bei denen örtliche Angelegenheiten der jeweiligen Stadtteile berührt werden, beschränkt.“			§ 18 Abs. 1 soll um einen weiteren Satz ergänzt werden: „Im Stadtrat gilt diese Einschränkung nicht.“	Steht schon da: Die Einschränkung bezieht sich nur auf Ausschüsse. → Keine Änderung

Geschäftsordnung 2020 – 2026 (GeschO)
 hier: Änderungswünsche der Fraktionen zum Entwurf der GeschO, Stand: 17.09.2020

Stand 30.11.2020

Lfd. Nr.	Regelung im Entwurf GeschO	Bündnis 90 / Die Grünen	SPD	Pro Kitzingen / FW-FBW / UsW / Bayernpartei	Stellungnahme Verwaltung
36	§ 19 Abs. 2: „Eingaben und Beschwerden der Einwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.“	§ 19 Abs. 2: „Eingaben und Beschwerden von Einwohnern an den Stadtrat sind umgehend an die Ratsmitglieder weiterzuleiten.“			Eingaben der Bürger können nichts an der jeweiligen Organzuständigkeit ändern, darum wäre eine solche Regelung systemwidrig. In der Praxis wird dies allerdings schon immer so gehandhabt. → Keine Änderung
37	§ 21 Abs. 2 Satz 3: „Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.“		Satz 3 ist in seiner jetzigen Form zu streichen und zu ersetzen mit: „Ton- und Bildaufnahmen während den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich zulässig.“		Datenschutzrechtlich grds. nur zulässig, wenn immer alle Anwesenden einverstanden sind und dies schriftlich erklärt haben. → Keine Änderung
38	§ 24 Abs. 1: „Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der		Dieser Absatz soll um einen fünften Satz ergänzt werden: „Alle noch nicht behandelten Anträge werden in einer separaten Liste mit		Kein Regelungsbedarf für die Geschäftsordnung erkennbar. Es ergeht in der Praxis bereits jetzt die unmittelbare Information über alle

Geschäftsordnung 2020 – 2026 (GeschO)
 hier: Änderungswünsche der Fraktionen zum Entwurf der GeschO, Stand: 17.09.2020

Stand 30.11.2020

Lfd. Nr.	Regelung im Entwurf GeschO	Bündnis 90 / Die Grünen	SPD	Pro Kitzingen / FW-FBW / Usw / Bayernpartei	Stellungnahme Verwaltung
	Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.“		Angabe des Antragstellers, des Antragsdatums und der Bezeichnung des Antrags dem regelmäßigen Berichtswesen des Stadtrates beigefügt.“		eingegangenen Anträge an die Stadträte → Keine Änderung
39	§ 24 Abs. 3: „Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.“		Die Frist für die Veröffentlichung / Zusendung der Tagesordnung und der Termin für den Zugang von Ergänzungen ist zu ändern von „3. Tag“ in „4. Werktag“. Damit liegen die Unterlagen am Donnerstag der der Sitzungswoche vorangehenden Woche dem Stadtrat vor.		§ 24 Abs. 3 betrifft nur die ortsübliche Bekanntmachung der Tagesordnung. In der Praxis geschieht das schon, nachdem die ortsübliche Bekanntmachung am Freitag vor der Sitzung erfolgt → Keine Änderung
40	§ 25 Abs. 1 Satz 2: „Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.“		Die Frist für die Veröffentlichung / Zusendung der Tagesordnung und der Termin für den Zugang von Ergänzungen ist zu ändern von 3. in 4. Werktag. Damit liegen die Unterlagen am		§ 25 Abs. 1 Satz 2 regelt die Ergänzung der TO, nicht aber den Zeitpunkt, an dem die Unterlagen den Stadträten zugehen. → Keine Änderung

Geschäftsordnung 2020 – 2026 (GeschO)
 hier: Änderungswünsche der Fraktionen zum Entwurf der GeschO, Stand: 17.09.2020
 Stand 30.11.2020

Lfd. Nr.	Regelung im Entwurf GeschO	Bündnis 90 / Die Grünen	SPD	Pro Kitzingen / FW-FBW / UsW / Bayernpartei	Stellungnahme Verwaltung
41	§ 25 Abs. 4: „Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.“	Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.	Satz 1 soll wie folgt geändert werden: „Die Ladungsfrist beträgt 5 Werktage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Werktage verkürzt werden.“ Ergänzung: Erhöhung auf 6 Tage (?)		Bei einer Ladungsfrist von 7 Tagen müssten die Unterlagen am Mittwoch der der Sitzung vorhergehenden Woche zugestellt werden. Ist das gewünscht? → Politische Entscheidung
42	§ 26 Abs. 2 Nr. 2: „Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn... 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.“		Besser, wenn der Stadtrat beschlussfähig ist, da so oft ein oder zwei Personen fehlen.		Die Stadträte müssen im Vorfeld wissen, was auf der TO erscheint. Wenn zusätzliche Themen behandelt werden sollen, dann nur mit ihrer Zustimmung, die nur bei Anwesenheit aller erteilt werden kann. → Keine Änderung
43	§ 29 Abs. 4 Satz 5: „Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.“			Satz 5 soll wie folgt gefasst werden: „Zuhörern kann das Wort in besonderen Fällen erteilt werden.“	Änderung nicht sinnvoll, dann fehlt es an Klarheit und Durchsetzbarkeit in der Praxis. → Keine Änderung

Geschäftsordnung 2020 – 2026 (GeschO)
 hier: Änderungswünsche der Fraktionen zum Entwurf der GeschO, Stand: 17.09.2020

Stand 30.11.2020

Lfd. Nr.	Regelung im Entwurf GeschO	Bündnis 90 / Die Grünen	SPD	Pro Kitzingen / FW-FBW / Usw / Bayernpartei	Stellungnahme Verwaltung
44	§ 30 Abs. 2 Nr. 4: „Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt: ... 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 3 fällt.“		Hier müsste es richtig heißen: ...“ nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.“		Formulierung ist absichtlich so gewählt, Nr. 2 ist nicht gemeint. → Keine Änderung
45	§ 37 Abs. 1 Satz 1: „Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie im Vorzimmer des Oberbürgermeisters zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Tageszeitung „Die Kitzinger“ bekannt gegeben wird.“		Da immer weniger Tageszeitungen gelesen werden, ist zu prüfen, ob auch die Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Kitzingen als rechtskonform einzustufen ist. Auch eine Veröffentlichung im Stadtmagazin „Der Falter“ ist zu prüfen.		Die Veröffentlichung auf der Homepage kann zusätzlich erfolgen, ersetzt aber die gesetzlich vorgeschriebene Form der Bekanntgabe nicht. „Der Falter“ ist kein Amtsblatt. Handhabung erfolgt zu Zwecken der Bürgerfreundlichkeit zusätzlich bereits so. → Keine Änderung

Kitzingen, 30.11.2020

Susanne Schmöger

Geschäftsordnung 2020 – 2026 (GeschO)
hier: Änderungswünsche der Fraktionen zum Entwurf der GeschO, Stand: 17.09.2020

Stand 30.11.2020

Rechtsdirektorin